

Anlage 6 AGB Forst NRW

Qualitätsstandards Wertästung

1. Anforderungen an die Arbeitsqualität

- Die Äste sind rindeneben abzutrennen, der Astwulst ist zu belassen. Sogenanntes „Stummeln“ ist nicht zulässig.
- Rindenverletzungen sind zu vermeiden, ein Ausreißen der Äste ist zu verhindern (z. B. durch einen Unterschnitt).
- Die Schnittführung erfolgt tangential zum Baum.
- Sämtliche Äste, auch Feinäste, bis zur gewünschten Ästungshöhe sind zu entfernen; die vorgesehene Ästungshöhe je Ästungsstufe muss erreicht werden.
- Bei Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen: Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich. Flächiges Befahren ist verboten. Ausgewiesene Fahrwege, Maschinenwege und Rückegassen dürfen nicht verlassen werden. Eine Stichgassenbefahrung ist nicht zulässig. Die dauerhafte technische Befahrbarkeit der Gassen ist zu erhalten. Bei einer kritischen Gleisbildung (Spurentiefe > 30 cm) auf mehr als 20% der Gassen sind die Arbeiten einzustellen.

2. Arbeitsmittel und –verfahren

- Es sind Arbeitsmittel zu verwenden, die für das geforderte Verfahren und für die jeweilige Situation geeignet sind.
- Zweitaktgetriebene Kleinmaschinen sind mit Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu betreiben.
- Für Verlustschmierungen dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
- Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- In Hydraulikanlagen sind nur biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.
- Bei Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen: Gegen Ölaustritt sind ausreichend dimensionierte Notfallhilfsmittel und -materialien (Havariesets) mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen. Mitzuführen sind: Faltschüssel, Saugtücher, Vlies, alternativ Tasche und geeignetes Werkzeug, Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen, geeignetes Werkzeug, Ölbindemittel, Schaufel und Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen. Es ist ein ausreichend dimensionierter, geprüfter Feuerlöscher mitzuführen.
- Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen (i.d.R. KWF-geprüft).
- Die ggf. verwendete PSA-gegen Absturz ist mindestens einmal jährlich fachkundig zu überprüfen.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden. Der AN hat durch entsprechende technische und/oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäß UVV-Forsten durchgeführt wird.
- Weiteres siehe AGB Forst NRW.